

Negativberichterstattungen und Sammelklagen

- Neue rechtliche Entwicklungen und denkbare Folgerungen -

- Ein Zwischenstand -

Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden
Rechtsanwalt und Notar . Fachanwalt für Steuerrecht

I. Einleitung

Die von Dorothee Schöneich,¹⁾ Michael Oehme,²⁾ Prof. Dr. Karl-Georg Loritz³⁾ und Dr. Klaus-R. Wagner⁴⁾ seit 2001 initiierte „Tafelrunde“ ist ein im Schlosshotel in Kronberg jährlich zusammenkommender Gesprächskreis für Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Wirtschaftsjournalisten, Bankenvertreter, Beratern und Wissenschaftler, die sich Jahr für Jahr mit Zukunftsfragen der Immobilienkapitalanlagebranche befassen.

Als ich im Jahre 2001 in einem Vortrag⁵⁾ darauf aufmerksam machte, Unternehmen/Personen im Kapitalanlagebereich würden sich auf amerikanische Verhältnisse einstellen müssen, wurde dies damit abgetan, dies sei für Deutschland nicht zu befürchten. Drei Beispiele verdeutlichen jedoch, daß sich immer mehr meine damalige Einschätzung zu bewahrheiten scheint:

-
- 1) Geschäftsführende Gesellschafterin der FW-Verlag GmbH, Wiesbaden
 - 2) OehmeFinanzMarketingBeratung, Wiesbaden
 - 3) Universität Bayreuth, Steuerberater
 - 4) Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden
 - 5) *Wagner*, Abwehrmöglichkeiten gegen auf Imageschädigung zielende Medienberichterstattungen und Sammelklagen

- Das Phänomen immer zahlreicherer Anlegerschutzanwälte, die untereinander im Wettbewerb stehen, hat dazu geführt, daß Unternehmen des Kapitalanlagebereichs immer häufiger medialen Angriffen und Vorverurteilungen ausgesetzt sind. Wie man damit umgehen kann, wurde beschrieben.⁶⁾
- Immer häufiger ist in der Kapitalanlagebranche, aber auch außerhalb derselben, festzustellen, daß Presse mit Negativberichterstattungen aufwartet, die meist nicht die Folge seriöser Recherche sind, sondern oftmals als Ziel der Verunglimpfung von Marktteilnehmern dienen. Die Ursachen wurden beschrieben.⁷⁾
- Als neue Entwicklung zeichnet sich ab, daß vermeintlich oder wirklich geschädigte Kapitalanleger damit eingeworben werden, sich an Anlegerinteressengemeinschaften zu beteiligen, um gegen Marktteilnehmer Haftungsprozesse zu führen. Wie dies geschieht, wurde beschrieben.⁸⁾

Im folgenden sollen die Entwicklungen zu Negativberichterstattungen und Sammelklagen aufgezeigt werden und Hinweise zur Diskussion gestellt werden, wie man damit umgehen könnte.

II. Zur Negativberichterstattung

In Fachveröffentlichungen zum Thema Negativeberichterstattungen wurde darauf hingewiesen, daß deren Ursachen in aller Regel nicht auf objektiven Recherchen beruhten. Vielmehr standen dahinter (auch) kommerzielle Interessen.⁹⁾ Zum einen derjenigen Marktteilnehmer, die Negativberichterstattungen über Dritte durch finanzielle Zuwendungen veranlassten. Zum anderen, weil von manch einem Informationsdiest erwartete finanzielle Zuwendungen bestimmter Firmen ausblieben. Dies geschah/geschieht durch gegenüber der Presse lancierte Einschätzungen aus zweiter Hand, allgemeine Gerüchte, negative Mutmaßungen, negativ emotionalisierende Verunglimp-

-
- 6) *Wagner*, Abwehrmöglichkeiten gegen auf Imageschädigung zielende Medienberichterstattungen und Sammelklagen, in: *Schmider/Wagner/Loritz* (Hrsg.), Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen (HdB), (08/2001), Fach 0302
 - 7) *Wagner*, Kapitalanlagerechtliche Aufklärungspflichten über jede Art von Negativberichterstattungen ? WM 2002, 1037; *Wagner*, Beeinflusste Presseberichterstattungen der Branchen- und Wirtschaftspresse und ihre Folgen am Kapitalanlagemarkt – Anlegerschutz durch oder gegenüber der Branchen-/Wirtschaftspresse ? -, in: *Schmider/Wagner/Loritz* (Hrsg.), Handbuch der Bauinvestitionen und Immobilienkapitalanlagen (HdB), (01/2003), Fach 0303 und in WM 2003, 1158; ; *Wagner*, Keine kapitalanlagerechtlichen Aufklärungspflichten über jede Art von Negativberichterstattungen, BKR 2005, 436; *Loritz*, Aufklärungs- und Informationsbeschaffungspflichtenüber Presseberichte beim Vertrieb von Kapitalanlagen, NZG 2002, 889; *Loritz*, Haftung im Medienbereich bei vorsätzlich falscher Berichterstattung über Kapitalanlageprodukte, WM 2004, 957; *Assmann*, Negativberichterstattung als Gegenstand der Nachforschungs- und Hinweispflichten von Anlageberatern und Anlagevermittlern, ZIP 2002, 637; *Edelmann*, Gibt es eine Hinweispflicht des Anlagevermittlers/-beraters auf negative Presseberichterstattungen ? BKR 2003, 438
 - 8) *Loritz/Wagner*, Sammelklagen geschädigter Kapitalanleger mittels BGB-Gesellschaften – Kollision mit dem Rechtsberatungsgesetz ? WM 2007, 477; a.A. *Koch*, Sammelklagen durch eine BGB-Gesellschaft, NJW 2006, 1469
 - 9) *Assmann* ZIP 2002, 637, 645; *Edelmann* BKR 2003, 438, 442. Zu Beispielen *Wagner* WM 2002, 1037, 1039 f.; *Wagner* BKR 2005, 436

fungen, imageschädigende – nicht recherchierte – Berichte oder Umstände, die mitunter Jahre zurückliegen etc..¹⁰⁾ Solches geschieht nicht nur über oder mit Hilfe von Brancheninformationsdiensten oder der Wirtschaftspresse. Vielmehr werden inzwischen von interessierten Kreise, wozu auch Anwälte gehören, projektbezogen im Internet home pages eingerichtet, in welchen alle möglichen Informationen auch über Marktteilnehmer veröffentlicht werden, um zu emotionalisieren, teilweise auch zu informieren, oft genug jedoch ohne Hinweis, ob und inwieweit es sich um Rechercheergebnisse handelt.

Während die Negativberichterstattung sich mit Dritten befaßt und vornehmlich am freien Kapitalanlagemarkt anzutreffen ist, ist die eigene – zu positive – Berichterstattung in erster Linie am geregelten Kapitalmarkt vorzufinden,¹¹⁾ soll hier aber nicht weiter vertieft werden.

1. Die Negativebrichterstattung im Lichte der Rechtsprechung

In Anbetracht all dessen sind Gerichte in der Vergangenheit sehr vorsichtig mit diesem Thema umgegangen, wenn z.B. Anleger den Kapitalanlagevertrieb mit der Begründung auf Schadensersatz verklagten, sie seien über Negativberichterstattungen nicht aufgeklärt wurden. Zur Begründung ihrer Zurückhaltung verwiesen erstinstanzliche Gerichte auf folgendes:

Teilweise war Gerichten aus eigener Sachkunde bekannt, daß es Brancheninformationsblätter gebe, die bei Negativberichterstattungen „einseitigen wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Inserenten und Verfasser verpflichtet seien.“ Folglich könne es nicht zur Pflicht eines Anlagevermittlers gehören, „jeden potentiellen Anleger über diese Elaborate im einzelnen in Kenntnis zu setzen.“¹²⁾ Weiter wurde darauf hingewiesen, daß oftmals weder dem Gericht noch dem Leser von Artikeln in Brancheninformarionsbriefen möglich sei, festzustellen, ob eine Recherche überhaupt stattgefunden hatte, welche Qualität sie habe und ob sie seriös sei.¹³⁾ Kapitalmarkt intern und dem Finanztipp sei hinsichtlich Seriosität und Qualität sowie Neutralität „nur mit allergrößter Skepsis zu begegnen.“¹⁴⁾ Und es gab auch Gerichte, die bei Brancheninformationsdiensten „häufig eine einseitige wettbewerbsbeeinflussende Berichterstattung“ feststellten.¹⁵⁾ Im Hinblick auf kapitalmarkt intern wurde gar iudiziert, ein Anlageberater bzw. Anlagevermittler müsse nicht „jedes auch weniger verbreitete Informationsblatt kennen.“¹⁶⁾

Auch in der zweiten Instanz blieben OLGs bei Haftungsprozessen wegen nicht aufgeklärter Negativberichterstattung zunächst sehr zurückhaltend. Während der 11. Senat des OLG Celle¹⁷⁾ es offenließ, ob Anlageberater Warnungen aus sog. Brancheninformationsdiensten Anlegerinteres-

10) *Wagner* WM 2002, 1037, 1038

11) *Wagner* WM 2002, 1037, 1038; *Wagner* WM 2003, 1156, 1161 f.

12) LG München I 02.05.2003 – 22 O 6258/01, n.V.; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 437

13) LG Tübingen 17.09.2003 – 6 O 38/03, WM 2004, 641; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 437

14) OLG Frankfurt 26.06.1997 – 6 U 89/96, n.V.; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 437

15) LG Hagen 08.01.2004 – 4 O 197/03, n.V.; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 437

16) LG Karlsruhe 16.01.2004 – 4 O 24/03, n.V.; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 437

17) OLG Celle 15.08.2002 – 11 U 341/01, DB 2002, 2211; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 438

senten zur Kenntnis geben müßten, verneinte der 9. Senat des OLG Celle¹⁸⁾ eine entsprechende Aufklärungspflicht schlechthin. Das OLG München¹⁹⁾ iudizierte, es existiere kein Standard, wonach Anlageberater bei Informationsrecherchen auf den gerlach-report und kapital-markt intern zurückgreifen müßten. Anders dagegen der 5. Senat des OLG Stuttgart,²⁰⁾ der eine unterlassene Aufklärung über Negativberichterstattungen als deliktischen Haftungstatbestand i.S.d. § 826 BGB ansah und nicht nur die Vertriebs-GmbH sondern auch deren Geschäftsführer verurteilte. Der 10. Senat des OLG Stuttgart²¹⁾ ließ zwar dahinstehen, ob eine einzelne Volksbank gegenüber Kunden, die eine sichere Kapitalanlage anstrebten, Berichte in den Brancheninformationsdiensten kapital-markt intern und gerlach-report kennen mußten. Jedenfalls aber müsse der Genossenschaftsverband bzw. die Zentralbank, die für die Volksbanken zentral eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit bestimmter Kapitalanlagen vornehmen, diese kennen und die Auswertung derselben den Volksbanken zur Verfügung stellen, so daß, wenn dies nicht geschehen sei, die betreffende Volksbank dafür einstehen müsse, wenn sie über entsprechende „Bedenken“ in kapital-markt intern nicht aufkläre. Allerdings ging es in dieser Entscheidung weniger über Negativberichterstattungen, als viel mehr um Prospekt-Checks in kapital-markt intern.

Der BGH läßt bisher keine abschließende Linie erkennen. Einerseits erklärte der VI. Senat des BGH²²⁾ kapital-markt intern nicht zum „Meinungsbildner“. Andererseits bestätigte aber derselbe VI. Senat des BGH²³⁾ die vorgenannte Entscheidung des OLG Stuttgart per Nichtannahmebeschluss,²⁴⁾ ohne sich allerdings selbst mit diesem Thema bisher auseinanderzusetzen, worin die Vertriebs-GmbH und deren Geschäftsführer wegen unterlassener Aufklärung über Negativberichterstattungen aufgrund § 826 BGB zum Schadensersatz verurteilt worden waren.

Insbesondere im Hinblick auf den zuletzt angesprochenen Nichtannahmebeschluss des BGH wird man vorsichtshalber im Vertrieb davon ausgehen müssen, auch über Negativberichterstattungen in Brancheninformationsdiensten bzw. der Wirtschaftspresse aufzuklären. Und dies führt zu der Folgefrage, ob die von Negativberichterstattungen Betroffenen dem wehrlos ausgesetzt sind, wenn die Negativebrichterstattung nicht auf einer gründlichen Recherche beruhte bzw. sogar unwahr war. Diese Frage wurde bereits seit dem Jahre 2003 intensiv behandelt und wie folgt beantwortet:²⁵⁾

2. Negativeberichterstattung: Die Abhängigkeit des Pressefreiheitsrechts von der Wahrheitspflicht

Brancheninformationsdienste und die Wirtschaftspresse unterliegen zwar dem Pressefreiheitsrecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies betrifft aber nicht Tatsachenbehauptungen, deren Unwahr-

18) OLG Celle 17.07.2004 – 9 U 15/04, WM 2005, 737, 741; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 438

19) OLG München 06.12.2002 – 21 U 3997/01, BKR 2003, 875, 877; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 438

20) OLG Stuttgart 27.11.2002 – 9 U 59/02, OLGR 2003, 187

21) OLG Stuttgart 22.01.2007 – 10 U 189/06, WM 2007, 593, 593 f.

22) BGH 16.11.2004 – VI ZR 298/03, NJW 2005, 279; dazu *Wagner* BKR 2005, 436, 438

23) BGH 27.05.2003 – VI ZR 431/02, EWiR 2003, 1185 *Lange*

24) OLG Stuttgart 27.11.2002 – 9 U 59/02, OLGR 2003, 187

25) *Wagner* WM 2003, 1158, 1162 f.; *Loritz* WM 2004, 957, 958 f.

heit im Zeitpunkt der Äußerung bekannt bzw. erwiesen ist.²⁶⁾ Spiegelbild des vorgenannten Pressefreiheitsrechts ist aber die Wahrheitspflicht, was eine Recherche- und Prüfungspflicht mit einschließt²⁷⁾ und ein Entstellen ebenso ausschließt wie das Verschweigen, durch Dritte finanziell beeinflusst worden zu sein.²⁸⁾ Je stärker durch unwahre Negativberichterstattungen in Rechtspositionen Betroffener eingegriffen wird, wozu auch das Persönlichkeitsrecht von Personen und Unternehmen²⁹⁾ gehören kann, um so höher ist die Recherchepflicht und der dabei anzulegende Sorgfaltmaßstab.³⁰⁾ Dabei behandelt die Rechtsprechung eine bewußt unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung, wenn durch das Verschweigen von Tatsachen beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen kann.³¹⁾ Es ist folglich ebenfalls nicht vom Pressefreiheitsrecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) erfaßt, zunächst einmal in's Blaue hinein eine Negativberichterstattung vorzunehmen, um damit Betroffene zu provozieren, Unterlagen vorzulegen, die eine Recherche erst ermöglichen sollen. Haben Negativberichterstattungen z.B. das Persönlichkeitsrecht einer Person oder eines Unternehmens tangiert und ist der Wahrheitsgehalt behaupteter Tatsachen noch offen, so ist seitens der damit befaßten Gerichte mit zu berücksichtigen, ob „der Äußernde in zumutbarer Weise die Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls seinen Kenntnisstand darüber mitgeteilt hat.“³²⁾ Und hat z.B. ein Brancheninformationsdienst diesen Anforderungen bei seiner Negativberichterstattung nicht entsprochen, dann schwindet damit auch die Möglichkeit, sich auf das Pressefreiheitsrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen zu können.³³⁾

3. Entschädigungs- und Schadensersatzpflichten bei Verletzung der Wahrheitspflicht

Werden dagegen unter Verletzung dieser Pflichten Negativebrichte veröffentlicht, dann ist einerseits *insoweit* das Pressefreiheitsrecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht mehr gegeben. Andererseits verstoßen unwahre Negativberichte unter voller Namensnennung der Betroffenen gegen deren zivilrechtlich und grundrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht, so daß Entschädigungsansprüche bzw. Schadensersatzansprüche Betroffener³⁴⁾ gem. § 823 Abs. 1 BGB („sonstiges Recht“) bzw. §§ 824, 826 BGB und § 1 UWG gegen besagte Brancheninformationsdienste bzw.

26) BVerfG 21.03.2007 – 1 BvR 2231/03, NJW 2007, 2686, 2687

27) *Loritz* NZG 2002, 889, 894 f.

28) *Wagner* WM 2003, 1158, 1161

29) Zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht von *Unternehmen* gem. § 823 Abs. 1 BGB: BGH 08.02.1994 – VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281. Zum verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht von *Unternehmen* gem. Art. 2 Abs. 1 GG, offen gelassen, BVerfG 11.01.1994 – 1 BvR 434/87, NJW 1994, 1784. Dazu *Wagner/Sommer* AG 1995, 452.

30) BVerfG 21.03.2007 – 1 BvR 2231/03, NJW 2007, 2686, 2687. Zum Eingriff in das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht: BGH 15.11.2005 – VI ZR 274/04, NJW 2006, 609. Zum Eingriff in das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht: BVerfG 25.08.2005 – 1 BvR 2165/00, NJW 2006, 595, 596

31) BGH 22.11.2005 – VI ZR 204/04, NJW 2006, 601

32) BVerfG 21.03.2007 – 1 BvR 2231/03, NJW 2007, 2686, 2687

33) BVerfG 21.03.2007 – 1 BvR 2231/03, NJW 2007, 2686, 2687

34) Zur Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts BVerfG 25.08.2005 – 1 BvR 2165/00, NJW 2006, 595

Wirtschaftsmedien möglich sind.³⁵⁾ Auch sind für solche Betroffene bei unwahrer Negativberichterstattung Schadensersatzansprüche aus den §§ 311 Abs. 3, 241 Abs. 2, 282, 280 Abs. 1 BGB denkbar.³⁶⁾

Anleger, die Abonnenten von Brancheninformationsdiensten sind bzw. die entsprechende Zeitschrift entgeltlich erworben haben, können sogar vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn sie durch unwahre Negativberichterstattungen eine Fehlentscheidung getroffen haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.³⁷⁾

III. Zu Sammelklagen am freien Kapitalmarkt

Sammelklagen wie sie aus den USA bekannt sind, sind der deutschen Rechtsordnung fremd. Aber es gibt inzwischen Vorgänge, die dem nicht unähnlich sind. Vermehrt ist festzustellen, daß sog. Anlegerschutzanwälte sich nicht mehr damit begnügen, Kapitalanleger auf unterschiedlichste Weise einzuwerben, um für diese Prozesse zu führen. Vielmehr häufen sich Fälle, in welchen Anlegerschutzanwälte sog. Anlegerinteressengesellschaften in der Art geschlossener Fonds u.a. in der Rechtsform der GbR initiieren, um Kapitalanleger diverser Kapitalanlage-Fonds wie folgt in solche Anlegerinteressengesellschaften einzubinden:

Besagte Anleger sollen solchen Anlegerinteressengesellschaften beitreten und ein Bareinlage erbringen. Gleichzeitig sollen besagte Anleger ihre behaupteten Ansprüche gegen Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Anlageberater/-vermittler, Treuhänder, Kreditinstitute, Prospektherausgeber, Prospektgutachter etc. an besagte Anlegerinteressengesellschaften abtreten. Sie sollen sich ferner zu Nachschüssen bereit erklären. Erklärtes Ziel ist es, mit einem hohen in die Millionen gehenden Streitwertvolumen erreichen zu wollen, als Gegner ernster genommen zu werden. Daß damit seitens besagter Anwälte auch höhere Honorarforderungen vereinnahmt werden können, ist eine nicht unwillkommene Folge dessen. Besagte Anleger werden publikumswirksam damit geworben, auf diese Weise werde zugleich für diese eine Risikominimierung betrieben. Und es wird damit geworben, die Anleger würden an dem, was die Anlegerinteressengesellschaft gewinnen würde, prozentual anteilig entsprechend ihrer Beteiligungsquote partizipieren, so als ob das Gewinnen schon vorprogrammiert sei; was dann passiert, wenn nicht gewonnen sondern verloren wird, bleibt i.d.R. informationsmäßig gegenüber diesen Anlegern ausgespart.

Und diese solchermaßen initiierten Anlegerinteressengesellschaften übernehmen es dann, die abgetretenen behaupteten Ansprüche zunächst außergerichtlich und oft auch gerichtlich durchsetzen zu wollen.

Daß solches für besagte Anleger nicht ganz ungefährlich sein kann, belegt folgendes: Als Gesellschafter einer solchen Anlegerinteressengesellschaft in der Rechtsform einer GbR haften diese analog § 128 HGB akzessorisch für Verbindlichkeiten besagter GbR gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen wie folgendes Beispiel zeigt: Eine Anlegerinteressengesellschaft (GbR)

35) *Wagner* WM 2003, 1158, 1161

36) *Loritz* WM 2004, 957, 959 ff.

37) Zur Herleitung aus der Rechtsprechung des BGH im einzelnen *Wagner* WM 2003, 1158, 1162 f.; *Loritz* WM 2004, 957, 958 f.

hatte in Millionenhöhe gegen ein Kreditinstitut geklagt. Das Kreditinstitut hatte in diesem Prozess gegen sämtliche an der Anlegerinteressengesellschaft (GbR) beteiligte Anleger auch eine sog. Dritt-Widerklage erhoben, um einen gerichtlichen Vollstreckungstitel gegen sämtliche Anleger bezüglich der Kosten des Rechtsstreites zu erhalten, wenn die Anlegerinteressengesellschaft den Rechtsstreit gegen das Kreditinstitut verlieren sollte. Die Anlegerinteressengesellschaft verlor in der 1. Instanz den Prozess,³⁸⁾ so daß nicht nur die Anlegerinteressengesellschaft für die erheblichen Kosten des Rechtsstreites aufkommen mußte. Auch jeder einzelne Kapitalanleger haftete für diese Kostentragungspflicht der Anlegerinteressengesellschaft akzessorisch gem. § 128 HGB analog gesamtschuldnerisch mit dem jeweils eigenen Privatvermögen in vollem Umfang (nicht nur quotat) und sah sich zudem aufgrund der für das Kreditinstitut obsiegenden Widerklage zugleich auch entsprechenden Vollstreckungstiteln ausgesetzt. Die Anlegerinteressengesellschaft ging daraufhin in die Berufung, wo allerdings das OLG³⁹⁾ deutlich machte, dies ebenso wie das LG zu sehen und daher der Anlegerinteressengesellschaft anriet, die Berufung zurückzuziehen. Die einen jeden Anleger betreffende Kostenlast aufgrund vorgenannter gesamtschuldnerischer Haftung hatte sich erheblich vergrößert.

Als entscheidend wurde vom LG und OLG angesehen, daß eine solche Anlegerinteressengesellschaft gegen Art. 1 § 1 RBERG verstieß und daher bereits die Abtretung von Forderungen seitens der Anleger an die Anlegerinteressengesellschaft wegen § 134 BGB nichtig war.⁴⁰⁾ Besagte Anleger hatten folglich unwirksam ihre behaupteten Ansprüche abgetreten, völlig nutzlos dafür noch Einlagen und Nachschüsse gegenüber der Anlegerinteressengesellschaft erbracht und sich zu all dem noch der zuvor beschriebenen extensiven gesamtschuldnerischen Haftung für die Anwalts- und Gerichtskosten zweier Instanzen ausgesetzt.

Und auch für die Initiatoren besagter Anlegerinteressengesellschaft erwies sich dies als Fehlschlag. Denn einerseits zeigte sich, daß die werbliche Anpreisung der Beteiligung von Anlegern an einer solchen Anlegerinteressengesellschaft als Risikominimierung schlicht falsch war, weil das Gegenteil der Fall war. Und andererseits setzten sich damit besagte Anlegerschutzanwälte ihrerseits einer Initiatorenhaftung gegenüber den betroffenen Anlegern aus.

Was also lernt man daraus für den Umgang betroffener Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Kreditinstitute etc. mit Anlegerinteressengesellschaften ? Zunächst einmal ist eine „Warnung vor dubiosen Anlegerschützern“ in der FAZ⁴¹⁾ ernst zu nehmen, wonach nicht jeder, der vorgibt, Anlegerschützer zu sein, auch wirklich im Interesse von Anlegern handelt. Folglich trägt nicht jede Behauptung von sog. Anlegerschützern schon die Wahrheit oder rechtliche Berechtigung in sich, Anlegern seinen durch Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Kreditinstitute geschädigt worden, dies zumal dann nicht, wenn sich nur Risiken realisiert haben, die einer jeden Kapitalanlage wesensimmanent sind. Treten gar Anlegerinteressengesellschaften auf den Plan, gilt es ferner zunächst einmal im Detail folgendes zu recherchieren:

38) LG Augsburg 22.12.2005 – 9 O 6067/04, n.V.

39) OLG München 30 U 77/06

40) Im einzelnen dazu *Loritz/Wagner* WM 2007, 477 m.w.N.

41) FAZ vom 11.09.2007, Seite 23

- (1) Es ist angezeigt, als von einer solchen Anlegerinteressengesellschaft Angegriffener sich zunächst einmal mit der angreifenden Anlegerinteressengesellschaften selbst zu befassen.
- Wer hat diese initiiert ?
 - Wer sind ihre Gründungsgesellschafter ?
 - Wie lautet ihr Gesellschaftsvertrag ?
 - Welche Rechtsform hat sie ?
 - Wer leitet die Anlegerinteressengesellschaft ?
 - Wer gehört ihr als Anleger an ?
 - Wie ist die Anlegerinteressengesellschaft finanziell ausgestattet ?
 - Wurden die der Anlegerinteressengesellschaft angehörenden Anleger über sie treffende Risiken von den Initiatoren und Gründungsgesellschaftern ausreichend informiert ?
 - Gibt es bei Anlegerschutzanwälten, die solche Anlegerinteressengesellschaften initiieren, Interessenkollisionen und wurden die der Anlegerinteressengesellschaft angehörenden Kapitalanleger darüber aufgeklärt ?
- (2) Nach Klärung dieser Vorfragen ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Gründung einer solchen Anlegerinteressengesellschaft bzw. die Abtretung von behaupteten Ansprüchen durch Anleger an diese in Anbetracht von Art. 1 § 1 RBERG überhaupt rechtswirksam oder wegen § 134 BGB nichtig ist.⁴²⁾ Dies kann durch ein entsprechendes intern in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten geklärt werden.
- (3) Die Abtretung von behaupteten Ansprüchen seitens Anlegern an eine Anlegerinteressengesellschaft ändert für die Anlegerinteressengesellschaft zudem nichts daran, daß sie jeweils individuelle Ansprüche geltend machen muß und nicht die Summe der abgetretenen Ansprüche. Zwar kann die Summe aller Ansprüche der *Höhe* nach zum Gegenstand des außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Vorgehens gemacht werden. Ob aber dem *Rechtsgrunde* nach die abgetretenen Ansprüche begründet sind, ist für jeden einzelnen abgetretenen Anspruch eines jeden einzelnen Anlegers (*Zessionar*) jeweils individuell zu prüfen. So kann sich nämlich z.B. die Frage behaupteter abgetretener Ansprüche bezgl ihrer Begründetheit, des behaupteten Schadens (incl. der Frage der jeweiligen Anrechnung von Steuervorteilen) und Fragen der Verjährung bzw. Verwirkung je behauptetem abgetretenem Anspruch und Anleger (*Zessionar*) sehr unterschiedlich darstellen.

Es ist folglich nicht ratsam, dann, wenn man als Initiator, Vertriebsgesellschaft, Anlageberater/-vermittler, Treuhänder, Kreditinstitut, Prospektherausgeber, Prospektgutachter etc. von einer Anlegerinteressengesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, als ob es nur um einen Anspruch mit einer immensen Summe gehe. Vielmehr ist interne Detailarbeit gefragt, die die vorgenannten 3 Themen mit einschließen sollte, um zunächst einmal eine interne Standortbestimmung vorzunehmen. Denn erst dann kann man Chancen und Risiken abwägen.

42) Im einzelnen dazu *Loritz/Wagner* WM 2007, 477 m.w.N.

IV. Fazit

Die Themen Negativberichterstattungen und Sammelklagen haben eine neue Eigendynamik erfahren. Mit dieser umzugehen, erfordert ein neues bzw. erneutes Nachdenken, auch wenn manches davon schon in den Jahren 2003 – 2005 im Fachschrifttum diskutiert wurde, inzwischen aber in einer schnelllebigen Zeit wohl in Vergessenheit geraten ist. Insoweit versteht sich dieser Beitrag als Hilfe zur Selbsthilfe. Es ist von Interesse, die weitere Entwicklung zu beobachten, um aus gemachten Erfahrungen von Marktteilnehmern Entwicklungslinien nachzeichnen zu können, die Aufschluss darüber geben können, was man an den zuvor dargestellten Überlegungen ändern muß bzw. inwieweit diese einer Ergänzung bedürfen.